

Kurzi n f o

1. Was war ?

Von 1967 bis 2001 bestand ein umlagefinanziertes endgehaltsbezogenes dynamisches Gesamtversorgungssystem, bei dem die Gesamtversorgung auf 91,75 % vom Netto zuletzt begrenzt war bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von 40 Jahren. Zu den gesamtversorgungsfähigen Zeiten zählen Ausbildungs-, Vordienst- und Zurechnungszeiten. In der Rente war die Gesamtversorgung gemäß den Beamtenpensionen dynamisch. Aufgrund von Frühverrentungen bei der Bundeswehr und Privatisierungen (Lufthansa AG) entstanden ab 1991 erhebliche Deckungslücken und ein Teil des bis 1990 angesparten Kapitals der VBL wurde verbraucht. Mit dem Schreckensszenario von steigenden Defiziten, steigenden Rentnerzahlen und angeblich steigenden Renten, das sich nachträglich als unwahr herausstellte, wurde 2001 die Notwendigkeit einer grundlegenden Satzungsänderung begründet.

2. Was ist?

Ab 01.01.2002 wurde das versicherungsmathematisch abgeleitete Punktemodell eingeführt, die Umlagefinanzierung im Abrechnungsverband West jedoch beibehalten. Zum 31.12.2001 wurde eine sogenannte "Startgutschrift" (in Wirklichkeit eine Endgutschrift!) errechnet nach § 18 BetrAVG für die rentenfernen Jahrgänge (Geburtsjahrgang 1947 und jünger). Die Startgutschrift kannte nur reine Dienstzeiten, und die erforderliche reine Dienstzeit für eine Vollversorgung belief sich auf 44,44 Jahre. Die alte Mindestversorgungsrente von 0,4 % je Jahr Beschäftigungszeit entfiel. Die Mindestgesamtversorgung (Schutzvorschrift für Frauen) wurde abgeschafft. **Die Einsparungseffekte für die Arbeitgeber beliefen sich auf rund 50 Milliarden €** (Äußerung des Geschäftsführers des KAV Nds. 2010).

Tausende von Klagen wurden hiergegen in Karlsruhe eingereicht. Der BGH bestätigte im Urteil vom 14.11.2007 die Feststellung des OLG Karlsruhe, dass die **Startgutschriften** für die rentenfernen Jahrgänge **unverbindlich** sind. Er sah einen Gleichheitsverstoß darin, dass im Gegensatz zum früheren Recht Ausbildungszeiten überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden, so dass bestimmten Personenkreisen eine Vollversorgung verwehrt bleiben würde. Alle anderen Absurditäten (u.a. fiktive Steuerklasse zum 31.12.2001 usw.) wurden gebilligt. Auch die fehlende Dynamik der Startgutschrift bis zur Verrentung wurde hingenommen, und die sonstige Abschaffung von Schutzvorschriften. Im Übrigen wurden noch Zweifel am Näherungsverfahren (Verfahren zur Berechnung der gesetzlichen Rente für Rückstellungsvorschriften in Handelsbilanzen) geäußert. Die Tarifvertragsparteien sollten eine Neuregelung finden.

3. Was wird?

Die Tarifvertragsparteien haben unter dem 30.05.2011 mit dem 5. Änderungs-TV zum Versorgungs-TV eine Neuregelung gefunden, die für einen geringen Teil der Beschäftigten, geschätzt 15 %, einen Zuschlag bewirken wird. Die Gruppe der Höherverdienenden, Verheirateten und Späteinsteiger wird begünstigt. In einer Vergleichsberechnung soll die bisherige Startgutschrift, die nach § 18 BetrAVG berechnet wurde, mit einer Vergleichsberechnung nach § 2 BetrAVG überprüft werden. Es wird nur dann ein Zuschlag gezahlt, wenn der zeitliche Anteilssatz nach § 2 BetrAVG mindestens 7,5 % über dem Anteilssatz nach § 18 BetrAVG liegt. (Eine dreijährige Lehre und ein mehrjähriges Studium wirken sich nicht oder nur sehr geringfügig aus). Personen, bei denen sich kein Zuschlag ergibt, werden nur indirekt darauf hingewiesen dadurch, dass sich im Versicherungsnachweis für 2011 keine Änderung für die Startgutschrift ergibt. Gegen den Versicherungsnachweis 2011 und auch gegen die evtl. beigefügte Berechnung über einen Zuschlag oder über die Nichtgewährung dieses Zuschlages sollte binnen der dort genannten Frist von sechs Monaten nach Zugang dieser Mitteilung **jeweils eine Beanstandung** bei der VBL bzw. der jeweiligen ZVK eingelegt werden.

Sollte die Zuschlagsberechnung mit einer Änderung einer Rentenberechnung verbunden sein, ist bei einigen Zusatzversorgungskassen auch das Rechtsmittel des Einspruchs in der Rechtsmittelbelehrung genannt. Die dort genannte sehr kurze Frist von einem Monat wäre zu beachten. Soweit sie nicht beachtet wurde, kann nach derzeitiger Auffassung der Zivilgerichte in Karlsruhe auch noch zu einem späteren Zeitpunkt gegen die jeweilige spätere Mitteilung geklagt werden.

4. Was kann jeder tun?

Mitarbeiter mit dem Geburtsjahrgang 1947 und jünger, die eine Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge erhalten haben, **sollten spätestens, wenn sie verrentet sind, klagen.**

Gründe: Fehlerhafte Startgutschrift, keine sachgerechte Abbildung des alten Modells in der "Endgutschrift", fehlende Dynamik zwischen der Startgutschrift zwischen 2001 und dem Zeitpunkt der Verrentung, Gleichheitsverstoß bei der fiktiven Steuerklasse I/0, Abschaffung der Mindestversorgungsrente und Mindestgesamtversorgung, unzureichende Dynamik in der Rente, fehlerhaftes Näherungsverfahren, soweit hierfür Anhaltspunkte vorliegen - insbesondere bei Frauen - fehlerhafte Bonuspunkte). **Die jährlich zugehenden Versicherungsnachweise der VBL sollten beanstandet werden.**

Jeder VBL-Pflichtversicherte sollte sich zudem im Verein zur Sicherung der Zusatzversorgungsrente e.V. mit einem Jahresbeitrag von 39,00 € organisieren, damit Musterklagen und Gutachten finanziert werden können.

Ferner ist es notwendig, sich politisch in einer Partei zu organisieren (z.B. Rentnerinnen und Rentner Partei).

Stand 18.01.2013

RA B. Mathies

D9/145-13

verantwortlich i.S.d.P: Bernhard Mathies, Soltauer Allee 22, 21335 Lüneburg
www.ra-mathies.info